

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ALGRA TEC AG

Diese Bedingungen sind in der Folge unter dem Kürzel „ALGRA“ enthalten.

1. PREISE

Die Preise verstehen sich rein netto ab Werk. Sämtliche Nebenkosten wie Porto, Fracht, Verpackung und Versicherung sowie Steuern, Abgaben und Gebühren sind im Preis nicht enthalten und werden vom Käufer getragen. Abweichende Preisbedingungen bedürfen der Schriftform.

Bei stark variierenden Kosten bei der Bauteilbeschaffung, halten wir uns vor kurzfristige, temporäre Preisanpassungen vorzunehmen.

2. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND EIGENTUMSVORBEHALT

2.1 Die Zahlungen sind vom Käufer netto innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum zu leisten. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform.

2.2 ALGRA bleibt Eigentümerin der gesamten Lieferung, bis sie die Zahlung gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

3. LIEFERFRIST

3.1 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Käufer voraus.

3.2 Die Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag, zur Verweigerung der Annahme und/oder zu Schadenersatz.

4. WERKZEUGE, CLICHES, PHOTOGRAFISCHE ZWISCHENPRODUKTE

Diese verbleiben im Eigentum der ALGRA und werden sachgemäss archiviert. Aufbewahrungsdauer: mindestens 5 Jahre ab letzter Verwendung.

5. IMMATERIALGÜTERRECHTE

Das Einholen der Reproduktionsrechte für zur Verfügung gestellte Vorlagen ist alleinige Sache des Käufers. Für Ansprüche Dritter aus Verletzung von Immaterialgüterrechten, insbesondere des Copyrights, lehnt die ALGRA jede Haftung ab.

6. MÄNGEL UND GEWÄHRLEISTUNG

6.1 Der Käufer hat die Lieferung sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt schriftlich anzuzeigen. Es gelten die ALGRA Oberflächenspezifikationen. Abweichungen bedürfen der Schriftform.

6.2 Die Gewährleistung von ALGRA dauert 24 Monate ab Lieferung der Ware. Gewährleistungsansprüche können vom Kunden nur geltend gemacht werden, wenn der Kunde seinerseits seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen, erfüllt hat. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden erlöschen vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte an der Lieferung Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung trifft und ALGRA Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

6.3 ALGRA verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Kunden alle Teile der Lieferung, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach Wahl von ALGRA entweder auszubessern oder zu ersetzen oder den auf diese Teile entfallenden Anteil am Kaufpreis zurückzuerstatten. Die Kosten von Demontage, Transport und Neumontage gehen zu Lasten des Kunden. Ersetzte Teile werden Eigentum von ALGRA.

6.4 Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, sondern z.B. infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemässer Lagerung oder Behandlung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrischer Einflüsse, nicht von ALGRA ausgeführte Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die ALGRA nicht zu vertreten hat.

6.5 Für Folgeschäden aufgrund von Fehllieferungen wird jede Haftung abgelehnt. Fehlerhafte Ware wird kostenlos ersetzt. Weitergehende Gewährleistungsansprüche wie z.B. Minderung oder Wandelung sind ausgeschlossen.

7. LIEFERMENGEN

Abweichungen von bis zu 10% der vereinbarten Liefermenge sind zulässig und werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt.

8. BEIGESTELLTE PRODUKTE

Für Produkte, die der Käufer selbst beistellt, um in Fabrikate von ALGRA eingebaut zu werden, übernimmt ALGRA keine Haftung.

9. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

9.1 **Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie Erfüllungsort für den Käufer ist Merenschwand/Schweiz.** ALGRA ist jedoch berechtigt, den Käufer vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

9.2 Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

9.3 Entgegengesetzte Bestimmungen gelten nur mit schriftlicher Genehmigung.